



AKTION ORTSPLANUNG

◆ Architekt Dipl.-Ing. Dr. techn. A. LENGGER ◆ Ossiacher Zeile 7 ◆ 9500 Villach ◆ Tel. 04242/22 3 66 - 0 ◆ Fax 04242/22 3 66 - 79 ◆

**AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE
MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG**

Zahl: 031-2/2000

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 8. NOV. 2000, Zahl 031-2/2000
über die Festlegung von Aufschließungsgebieten.

Gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, K-GplG 1995 idGF.,
wird verordnet:

§ 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten

Die in der Anlage aufgelisteten Parzellen, versehen mit der entsprechenden Begründung für die Festlegung von Aufschließungsgebieten und nach Maßgabe der in den beiliegenden Lageplänen dargestellten im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Bauland ausgewiesenen Gebiete werden als Aufschließungsgebiete festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der Ktn. Landeszeitung wirksam.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Mag. G. Illing

Anlage A (2 Seiten)
3 Lagepläne

Bezeichnung	Katastralgemeinde	Parzellen- nummer	Flächen- ausmaß		Gesamtausmaß in m ²	Begründung			Zeitraum der Freigabe des AG
			voll- flächig	teil- weise		B1	B2	B3	
									zeichnerische Darstellung der A- Gebiete auf Planbeilage

Begründung für die Festlegung von Aufschließungsgebieten

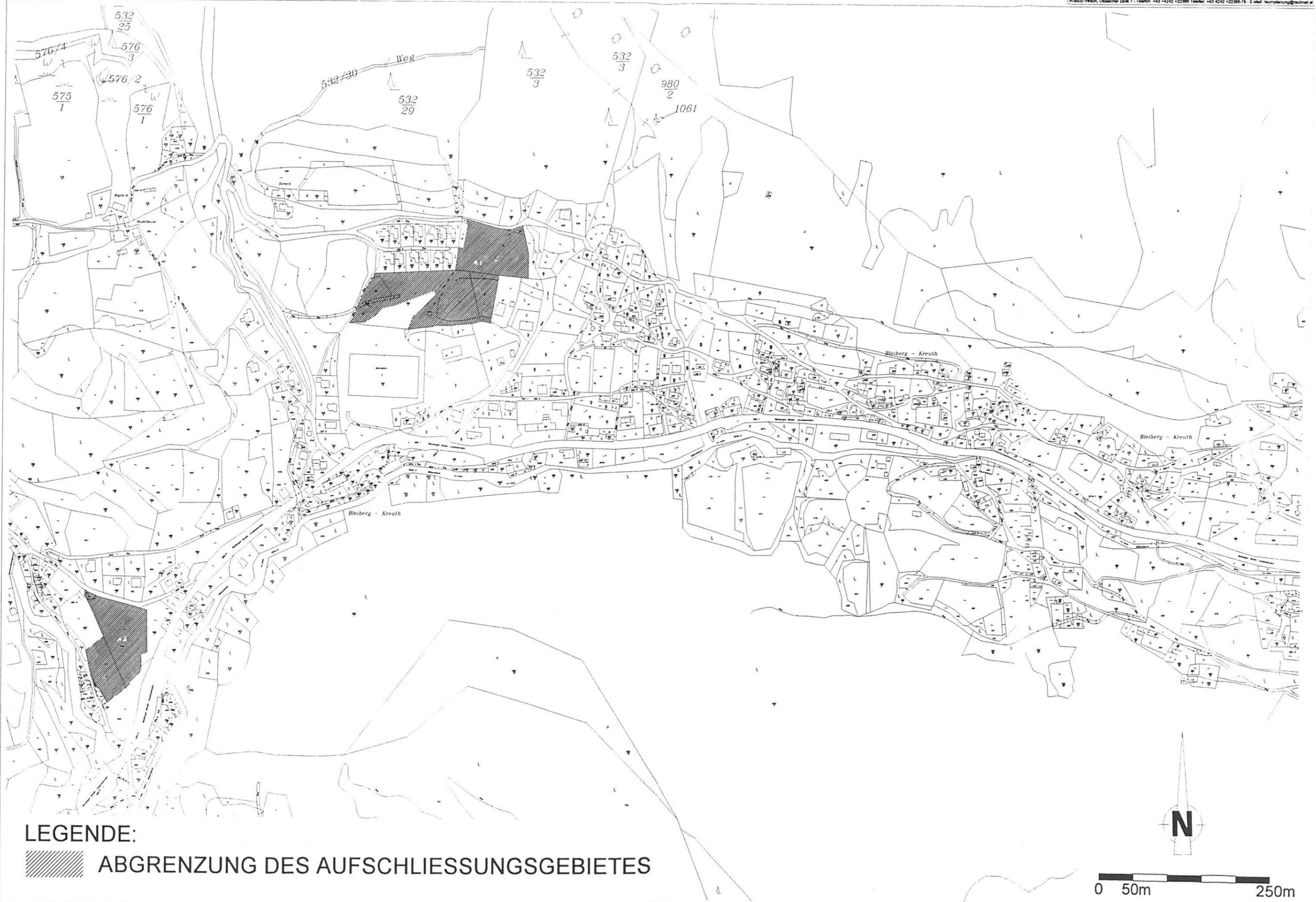
B1	<p>§ 4 Abs. 1a K-GplG 1995 idGF: Der Gemeinderat darf als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiete festlegen, wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten (§ 3 Abs. 4 bis 10) innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, daß die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb desselben Planungszeitraumes wegfallen werden.</p>
-----------	---

B2	<p>§ 4 Abs. 1 K-GplG 1995 idGF: Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept (§ 2) wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b) entgegenstehen.</p>
-----------	--

B3	<p>§ 4 Abs. 1 K-GplG 1995 idGF: Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept (§ 2) wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungenügender Erschließung (§ 3 Abs. 1 lit c) entgegenstehen.</p>
-----------	---

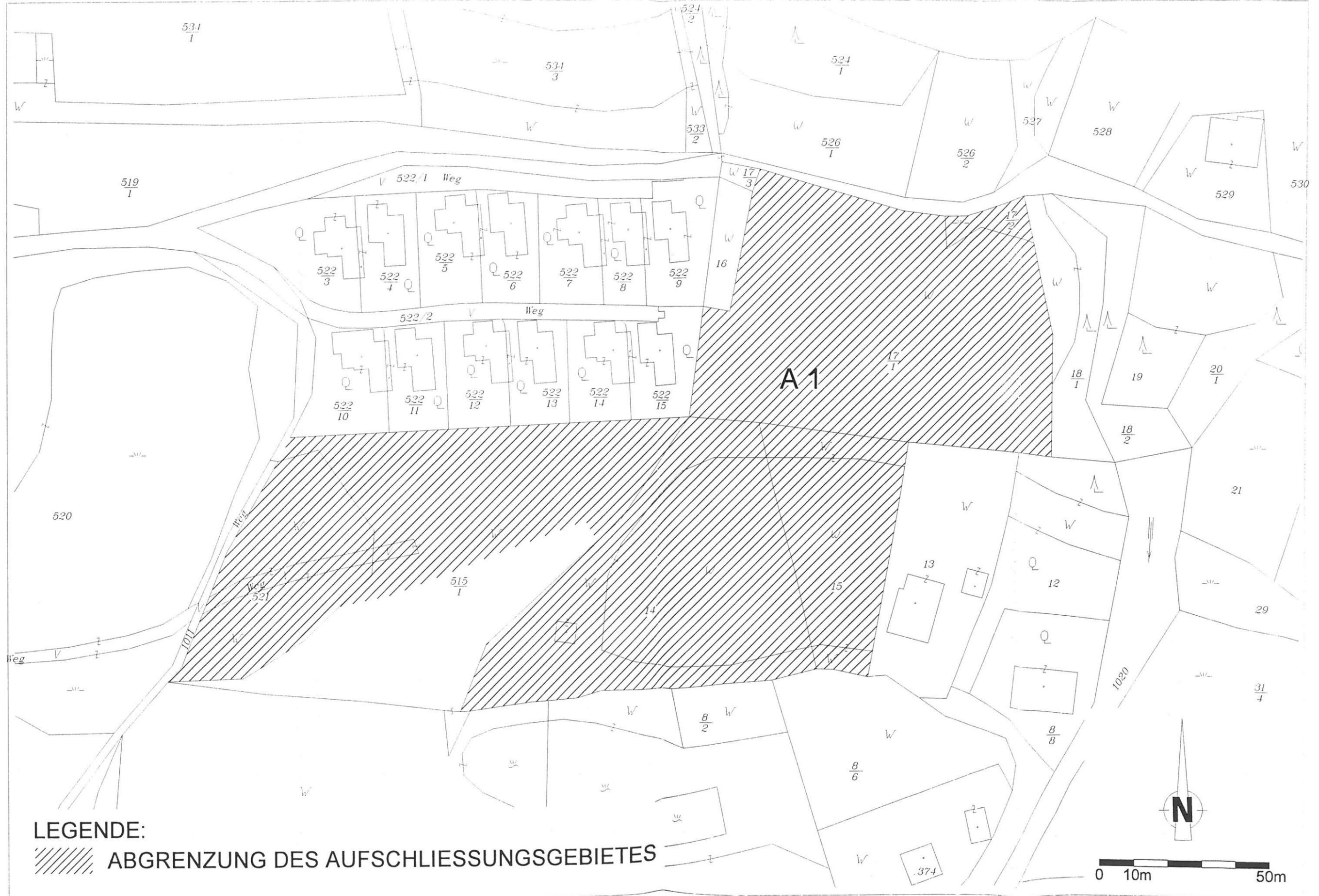
Freigabe von Aufschließungsgebieten

<p>Für all jene Flächen, die im Siedlungsverband gelegen und ausschließlich aufgrund des fehlenden unmittelbaren Bedarfes oder einer ungenügenden Aufschließung mit einem Aufschließungsgebiet belegt sind, wird aufgrund des abschätzbaren Baulandbedarfes das Aufschließungsgebiet nach dem Wegfall des Grundes für dessen Festlegung, spätestens aber nach 10 Jahren, aufgehoben. Handelt es sich um Flächen, die aufgrund ungünstiger natürlicher Verhältnisse derzeit nicht bebaubar sind (Vernässungen, Waldbestand usw.) kann das Aufschließungsgebiet nur dann aufgehoben werden, wenn es dem Örtlichen Entwicklungskonzept aber auch gesetzlichen Bestimmungen (Naturschutz-, Forstgesetz usw.) nicht widerspricht.</p>
--



LEGENDE:

 ABGRENZUNG DES AUF SCHLIESSUNGSGEBIETES



LEGENDE:
// ABGRENZUNG DES AUF SCHLIESSUNGSGEBIETES





Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25
e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.at

Niederschrift

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

1/2016

der Marktgemeinde Bad Bleiberg am

Donnerstag, 07.04.2016

mit Beginn um 18:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 31.03.2016 durch Einzelladung.

Anwesend:

BGM	Hecher Christian	Bürgermeister
VBGM	DI Michenthaler Thomas	1. Vizebürgermeister
VBGM	Mag. Dr. Kreuzer-Burger Elke	GR-Mitglied
GV	Lackner Hans-Peter	Gemeindevorstand
GR	Ing. Kramer Herbert	GR-Mitglied
GR	Mag. Schneider Bettina	GR-Mitglied
GR	Mag. Glantschnig Thomas	GR-Mitglied
GR	Wohlmuth Cornelia Marianne	GR-Mitglied
GR	Martl Monika	GR-Mitglied
GR	Flor Michael	GR-Mitglied
GR	Sturm Franz	GR-Mitglied
GR	Almasy Gerald Johann	GR-Mitglied
GR	Mösslacher Egon Thomas	GR-Mitglied
GR	Rauter Andreas Eduard	GR-Mitglied
GR	Oberrauner Martin	GR-Mitglied
GR	Götz Josef	GR-Mitglied
GR-Ers.	Stich Ingrid	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Ing. Kurz-Grafenauer Gerhard Erwin	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Pipan Dietmar	GR-Ersatzmitglied
BH-Stv.	Mag. Walda Nina	Bezirkshauptmann-Stv. zu TOP 3)
AL	AL Kröll Christa	Amtsleitung
SCHR	Egger-Smoliner Sigrid	Schrifführer

Abwesend:

GV	Mag. Walkshofer Sandra	Gemeindevorstand
GR	Mag. Illing G. Gunnar	GR-Mitglied
GR	Walder Herbert	GR-Mitglied
GR-Ers.	Hohenwarter Christine	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Wiegele Wolfram	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Grafenauer Michael	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Altersberger Gerd	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Domenig Alfons	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Arich Birgit Ursula	GR-Ersatzmitglied

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

24 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes einer Teilfläche der Parzelle Nr. 17/1 (Ausmaß von 1972 m²) und der Parzelle Nr. 17/2 (Ausmaß 227 m²) der KG Kreuth (KG Nr. 75424) gemäß Bestimmungen § 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 in der gültigen Fassung; Grundeigentümer BM Ing. Gert Wulz, 9531 Bleiberg-Kreuth 359

VBgm. DI Michenthaler berichtet, dass Herr BM Ing. Gert Wulz beim Gemeindeamt Bad Bleiberg einen Antrag um Aufhebung des festgelegten Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 17/1 (Ausmaß von 1972 m²) und der gesamten Parzelle Nr. 17/2 (Ausmaß 227 m²) der KG Kreuth eingebracht hat. Die beiden genannten Parzellen (bzw. auch weitere Grundstücke) wurden mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 08.11.2000, Zahl: 031-2/2000, als Aufschließungsgebiet festgelegt. Das Begehren wurde damit begründet, dass die Tochter des Antragstellers auf den Flächen, bei welchen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erfolgen soll, ein Eigenheim errichten will. Dem Antrag wurde als Basis für die Beschlussfassung ein Teilungslageplanentwurf der ZT GmbH Dipl.- Ing. Helmut Isep aus Villach beigelegt, in dem die betroffenen (Teil)Flächen ersichtlich sind.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. DI Michenthaler den Antrag, das Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 17/1 im Ausmaß von 1972 m², sowie die gesamte Parzelle Nr. 17/2 im Ausmaß von 227 m², beide Parzellen befindlich in der KG Kreuth (KG Nr. 75424), welches mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 08.11.2000, Zahl: 031-2/2000 festgelegt wurde, aufzuheben.

Nach einer kurzen Erklärung bringt Bgm. Hecher den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, das Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 17/1 im Ausmaß von 1972 m², sowie die gesamte Parzelle Nr. 17/2 im Ausmaß von 227 m², beide Parzellen befindlich in der KG Kreuth (KG Nr. 75424), welches mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 08.11.2000, Zahl: 031-2/2000 festgelegt wurde, aufzuheben, wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.